

Gemeinde Erlenmoos
Ortsteil Erlenmoos
Kreis Biberach

Bebauungsplan „Dorfgrundäcker“ aufgestellt im beschleunigten Verfahren

*Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
vom 07.08.2020 bis 18.09.2020*

*Äußerungen der Öffentlichkeit im Zuge der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB
vom 17.08.2020 bis 18.09.2020*

Stand: Gemeinderatssitzung vom 12.01.2021

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
Stellungnahmen der Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange:				
01	Deutsche Telekom Technik	27.08.2020	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.	---
			Im Planbereich befinden sich jedoch Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Bitte prüfen Sie, ob zur Sicherung der Telekommunikationslinien ein Leitungsrecht eingetragen werden kann.	Nach Rücksprache mit der Telekom wird das Kabel im Zuge der Erschließung von der Telekom in den öffentlichen Bereich umgelegt.
			Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell außerhalb des Plangebiets erforderlich.	
			Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Dies bedeutet aber auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten.	Eine Versorgung des Gebietes durch einen anderen Anbieter ist nicht geplant. Der Ausbau durch die Telekom ist deshalb zwingend erforderlich.
			Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden der Telekom so früh wie möglich angezeigt.
02	Netze BW	28.08.2020	Der Geltungsbereich ist außerhalb unseres Versorgungsgebietes	Im Zuge der Erschließungsplanung wurden bereits Abstimmungsgespräche mit dem geplanten Stromversorger „Gebrüder Miller“ aufgenommen.
03	Regionalverband Donau Iller	28.08.2020	Regionalplanerische Belange sind durch die o.g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.	---

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
04	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	07.09.2020	<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			<p>Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Donau-Deckenschottern unbekannter Mächtigkeit.</p>	Für das Plangebiet wurden geologischen Bohrungen und Untersuchungen vorgenommen. Die Mächtigkeit der Deckenschotter wurde dabei ermittelt. Es wird dazu in der Begründung auf die Ziffer 6 „Geologie“ verwiesen.
			<p>In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p>	Für das Plangebiet wurden geologischen Bohrungen und Untersuchungen vorgenommen. Im Gutachten wird ebenso wie in der Begründung Ziffer 6. „Geologie“ auf die Notwendigkeit einer zusätzlichen Baugrunduntersuchung für die einzelnen Baugrundstücken hingewiesen.
			<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	---
			<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer</p>	---

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
			Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	---
			Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.	---
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	---
05	Gemeinde Erolzheim	08.09.2020	Von Seiten der Gemeinde Erolzheim bestehen hierzu keine Bedenken.	---
06	Thüga Energienetze GmbH	08.09.2020	Von unserer Seite bestehen keine Einwände. Eine Erschließung des Gebietes mit Erdgas ist möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erschließung mit Gas ist von Seiten der Gemeinde erwünscht.
07	Regierungspräsidium Tübingen	14.09.2020	I. Raumordnung Keine Anregungen oder Bedenken.	---
			II. Landwirtschaft Von der Planung sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da durch die Planung knapp 2 ha hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur II) dauerhaft umgewidmet werden und damit nicht mehr der produktiven Landwirtschaft zur Verfügung stehen, so dass grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Flächen der Vorrangfluren sind aufgrund ihrer ökonomischen Standortgunst für die produktive Landwirtschaft von Bedeutung und dieser grundsätzlich vorzubehalten, Umwidmungen sollten nur im unbedingt	Bei den Böden handelt es sich nach den offiziellen Bodenkarten um Böden mit „nur“ einer mittleren bis hohen Bodenfruchtbarkeit. Die Wertstufe beträgt 2,5 in einer möglichen Wertstufenskala von 0,0 bis 4,0. Andere Flächen für eine Innenentwicklung stehen der Gemeinde in Erlenmoos nicht zur Verfügung. Um eine bauliche Weiterentwicklung zu ermöglichen ist leider eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur II erforderlich.

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			erforderlichen Umfang erfolgen. Entsprechend sind im Rahmen einer Abwägung landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß zu berücksichtigen.	
08	Landratsamt Biberach	24.09.2020	<p>I. Amt für Bauen und Naturschutz <u>Baurecht</u> Die Fläche entwickelt sich nicht aus dem Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan ist daher entsprechend <u>zeitnah</u> zu berichtigen. Weiterhin ist zu beachten, dass bei der nächsten Fortschreibung des FNP die dann noch nicht bebauten Flächen zu bilanzieren sind.</p> <p>Auch bei Bebauungsplänen nach § 13b BauGB sind Belange der Raumordnung (§ 1 Abs.4 BauGB) zu berücksichtigen. Ebenfalls ist § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen (<u>sparsamer Umgang mit Grund und Boden</u>)</p> <p>Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 14.09.2020 ist zu beachten.</p> <p>Die Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften sind an die konkreten Belange eines Baugebietes anzupassen. Insbesondere betrifft dies z. B. die Topografische Geländesituation und die Wegeführung, etc. Die Gemeinde sowie der Gemeinderat müssen sich mit der konkreten Planung auseinandersetzen. Dies bedeutet z. B. auch, dass <u>nicht nur Standardfestsetzungen</u> aus anderen Bebauungsplänen übernommen werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Festsetzungen und einzelnen Örtlichen Bauvorschriften</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange der Raumordnung werden berücksichtigt (siehe auch Stellungnahme Ifd. Nr. 3 Regionalverband Donau-Iller). Der sparsame Umgang mit Grund und Boden wird ebenso beachtet. Die durchschnittliche Bauplatzgröße beträgt 670 m². Alternative Flächen für eine Innenentwicklung stehen der Gemeinde nicht zur Verfügung.</p> <p>Abwägung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen siehe Ifd. Nr. 07.</p> <p>Die Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften sind keine Standardfestsetzungen. Sie wurden von der Gemeinde konkret an die topographische Geländesituation und auf die Örtlichkeit angepasst. Über die Planung haben, vor der öffentlichen Auslegung, die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat mehrfach intensiv beraten.</p> <p>Nach Ansicht der Gemeinde sind die Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften ausreichend bestimmt,</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			ausreichend bestimmt, begründet sowie praktikabel sein müssen. Ohne ausreichende Bestimmtheit und entsprechende Begründung lassen sich die Vorgaben ggfs. im Einzelfall nicht umsetzen und es muss an deren Rechtssicherheit gezweifelt werden. Ggfs. sind die Vorgaben durch Skizzen zu ergänzen.	praktikabel und auch ausreichend begründet.
			<u>Textliche Festsetzungen:</u> <u>Ziffer 13.2:</u> Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Erlenmoos auch für die Einhaltung dieser Pflanzgebote bzw. Begrünung der einzelnen Baugrundstücke zuständig ist und diese im Einzelfall durchsetzen muss (s.a. Ziffer 13.3)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Örtliche Bauvorschriften:</u> <u>Ziffer 1 Dachgestaltung:</u> Die Festsetzung der Dachfarbe ist auf ihre Bestimmtheit und Erforderlichkeit zu prüfen.	Eine Festsetzung der Dachfarbe bei gut einsehbaren Dachflächen ist von der Gemeinde erwünscht. Es wird dazu auf die Begründung zu den Örtlichen Bauvorschriften verwiesen.
			Es wird darum gebeten, Änderungen, die im Rahmen der Abwägung vorgenommen werden, in einer Fertigung der Unterlagen <u>farblich</u> (z.B. Rot) abzusetzen und diese Fertigung zu den Unterlagen des Satzungsbeschlusses zu nehmen sowie mit der Abwägungstabelle uns vorzulegen, damit die vorgenommenen Änderungen nachvollzogen werden können. Dies vermeidet insbesondere eine nochmalige Gesamtdurchsicht durch die Träger öffentlicher Belange.	Vorgenommene Änderungen in den Festsetzungen werden in einer gesonderten Fertigung fürs Landratsamt farblich gekennzeichnet und dem Landratsamt vorgelegt.
			<u>Naturschutz:</u> Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht gem. § 44 BNatSchG keine Bedenken gegen das Vorhaben, da das artenschutzfachliche Gutachten keine bedrohten Arten auf bzw. in der Nähe der landwirtschaftlich intensiv	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			genutzten Fläche (Mais) feststellen konnte.	
			<p><u>Naturschutzbeauftragter:</u> <u>Flächennutzungsplan:</u> Das Vorhaben wird bis auf die Flst. 17/18 und 17/19 nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Ochsenhausen entwickelt. Die Berichtigung der Bodennutzung kann noch in die gegenwärtig laufende 3. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Ochsenhausen gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufgenommen werden (vgl. BG Ziff. 1 S. 3).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird versucht die Berichtigung in das gegenwärtig laufende Änderungsverfahren aufzunehmen.</p>
			<p><u>Flächeninanspruchnahme im Außenbereich</u> Das Plangebiet liegt ungeachtet der Rechtslage nach § 13b BauGB vom 13.05.2017 im unbeplanten Außenbereich gem. § 35 BauGB. Insofern konkurriert die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die Innenentwicklung nach § 13a BauGB mit den Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. In diesem Zusammenhang suggeriert die Novelle in unzutreffender Weise, dass Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG bereits nach § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB ausgeglichen wären. Die Rechtssicherheit der Bauleitplanverfahren nach § 13b BauGB ist im Gegensatz zu Regelverfahren mangels gerichtlicher Rechtsprechungen noch nicht gewährleistet. Bekanntermaßen wird die Rechtssicherheit von Gesetzen durch gerichtliche Rechtsprechungen stabilisiert. Die Rechtslage bezieht sich in der Flächenbeschränkung von 10.000 m² gem. § 13b BauGB auf die Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der BauNVO und lässt Verkehrsflächen, die bei Versiegelungen ebenso wie überbaubare Grundstücksflächen zum vollständigen</p>	<p>Die Hinweise zu den rechtlichen Fragen des § 13b BauGB werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird die rechtlichen Möglichkeiten des § 13b BauGB entgegen den Ausführungen in dieser Stellungnahme trotzdem in Anspruch nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			und nachhaltigen Verlust der Bodenfunktionen führen, außer Betracht.	
			Der Wohnraumbedarf wird nicht belegt, sondern wie andersorts pauschal mit einer großen unverbürgten Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken begründet (vgl. BG Ziff. 1 S. 3). Es fehlt ein plausibler Nachweis für den dargestellten Bedarf (Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB). In der Begründung Ziff. 5 S 8 zur 2. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft wird ausgeführt, dass der in den Kommunen Ochsenhausen, Erlenmoos und Gutenzell-Hürbel noch vorhandene Bestand an ausgewiesenen Wohnbauflächen (Entwicklungsflächen) größer ist als der sich aus der Bedarfsberechnung der Wohnbauflächen nach den Vorgaben des MWAU BW errechnete Wohnbauflächenbedarf.	Es handelt sich um keine pauschale Begründung sondern um konkrete Nachfragen nach Wohnbaugrundstücken. Andere gemeindliche Wohnbaugrundstücke sind in Erlenmoos keine mehr vorhanden. Die Erforderlichkeit für eine städtebauliche Entwicklung nach § 1 Abs. 3 BauGB ist somit ausreichend vorhanden und begründet. Derzeit läuft das 3. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes. Die Aussagen im derzeitig noch gültigen Flächennutzungsplan sind überholt.
			Im Hinblick auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden und dem anhaltenden Flächenverbrauch wird auf § 1a Abs. 2 BauGB und § 1 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Laut Planunterlagen werden die privaten westlichen Grünflächen zur Ortsrandeingrünung anteilig den Baugrundstücken 10, 12, 14, 16 und 18 zugewiesen. Insofern handelt es sich um Flächen des allgemeinen Wohngebiets. Die durchschnittliche Größe der Baugrundstücke liegt demzufolge bei 705 m ² (vgl. BG Ziff. 8 S. 11).	Wie in der Begründung in Ziffer 8 dargelegt wird die Bauplatzgröße bewusst nur anhand der bebaubaren allgemeinen Wohngebietsfläche ermittelt. Eine Fläche die nicht bebaubar ist, hier z.B. festgesetzte Grünflächen, ist kein Allgemeines Wohngebiet. Die für eine Bebauung zulässige durchschnittliche Bauplatzgröße beträgt wie in der Begründung dargelegt 670 m ² .
			<u>Naturschutzfachliche Belange</u> <u>Schutzkategorien</u> Schutzgebiete, Biotop und Lebensraumtypen nach FFH-RL, BNatSchG, LNatSchG bzw. LWaldG sind im	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			Plangebiet und im Nahbereich nicht vorhanden und somit durch das Planvorhaben nicht betroffen, ebenso keine sonstigen erhaltungswürdigen Landschaftsstrukturen und –elemente (vgl. BG Ziff. 3 S. 7). Das Plangebiet liegt in keiner Biotopverbundachse des Fachplans landesweiter Biotopverbund nach § 21 BNatSchG und § 22 LNatSchG (vgl. BG Ziff. 3 S. 7).	
			<u>Boden</u> Das Vorhaben verursacht im Besonderen einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut „Boden“. Neben dem nachhaltigen Verlust der Bodenfunktionen ist auch das Edaphon betroffen (vgl. BG Ziff. 3 S. 6). Flächengleicher und qualitativer Ersatz für dieses Schutzgut ist im Naturhaushalt nicht möglich. Insofern bestehen Anhaltspunkte für die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. A BauGB).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird auf den erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden bereits ausreichend hingewiesen.
			<u>Arten</u> <u>Allgemeines</u> Mit dem Vorhaben entsteht ein allgemeiner Habitatraumverlust im Offenland, der nicht an anderer Stelle ausgeglichen werden kann. Dabei darf nicht übersehen werden, dass anhaltende Flächenverluste den Nahrungs- und Populationsdruck für Vogel- und Tierarten auf andere Habitate erhöhen (vgl. BG Ziff. 3 S. 6).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			<u>Artenvorkommen</u> Die artenschutzrechtliche Einschätzung beruht auf fünf Relevanzbegehungen unter Berücksichtigung eines angemessenen Untersuchungs- und Wirkraumes. Die Termine im relevanten Zeitraum sind maßgebend gewählt (vgl. AE Ziff. 2 S. 6). Angesichts der intensiven	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			<p>ackerbaulichen Nutzung auf den substanziellen Flst. 11 und 17 sowie Lage des strukturarmen Plangebiets kann im Geltungsbereich von einem allgemein geringen Artenvorkommen ausgegangen werden, so dass durch das Vorhaben der Erhaltungszustand von lokalen Artenvorkommen nicht beeinträchtigt bzw. nicht verschlechtert wird (vgl. § 44 BNatSchG). Die Ergebnisse und Bewertung der artenschutzrechtlichen Einschätzung bedürfen keinen weiteren Ergänzungen.</p>	
			<p><u>Beleuchtung</u> Im Sinne des Arten- und Klimaschutzes und zur Ressourcenschonung sollten nicht nur im öffentlichen sondern auch im privaten Außenbereich insektenfreundliche, energiesparende und indirekte Beleuchtungsanlagen vorgesehen und festgesetzt werden (vgl. BG Ziff. 4 S. 8).</p>	<p>Eine Ergänzung des Textteiles mit Festsetzungen für eine insektenfreundliche Beleuchtung im privaten Bereich wird nicht vorgenommen. Für die öffentliche Bereiche gelten die gesetzlichen Vorgaben</p>
			<p><u>Landschaftsbild und Grünordnung</u> Eine ausgewogene naturnahe Grünordnung im Plangebiet hat wesentlichen Einfluss auf das Landschaftsbild.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild erfolgt durch das westliche Pflanzgebot.</p>
			<p><u>Eingrünung des Ortsrands</u> Die Ortsrandeingrünung im Westen sollte im Hinblick auf das Landschaftsbild naturraumtypisch, struktur- und artenreich angelegt und entwickelt werden. In diesem Sinne wird neben der Sicherung und Aufwertung des lokalen Biotopverbunds auch die Biodiversität gefördert. Die Grünflächen entlang der Baugrundstücke 10, 12, 14, 16 und 18 sollten gem. § 178 BauGB festgesetzt werden (vgl. Lp, BBP Ziff. 13.2 S. 7 und BG Ziff. 2 S. 4). In die Ortsrandeingrünung ist das Versickerungsbecken einzubeziehen (vgl. Lp).</p>	<p>Die westlich Eingrünung des Ortrandes entsprechend der Festsetzungen Ziffer 13.2 auf den Seiten 7 und 8 wird naturraumtypisch, struktur- und artenreich angelegt. Die Ermächtigungsgrundlage für diese Festsetzung ist der § 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB und nicht der § 178 BauGB. Im § 178 BauGB wird nur die rechtliche Durchsetzungsmöglichkeit dieser Festsetzungen seitens der Gemeinde geregelt. Entlang dem Versickerungsbecken wird im Zuge der Ausführung noch eine Bepflanzung vorgenommen.</p>
			<p>Die Eingrünungsmaßnahmen im Plangebiet sind nach</p>	<p>Die Gemeinde wird die Eingrünungsmaßnahmen</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			fünf und zehn Jahren auf ihre Funktionserfüllung zu beurteilen und ggf. nachzugestalten.	entsprechend § 4c BauGB überwachen.
			<p><u>Pflanzliste</u> Die Pflanzempfehlungen enthalten ausreichend standortgerechte einheimische Straucharten. Die Liste über Bäume II. Ordnung sollte um Feldahorn, Traubenkirsche und Obstbäume mit Hinweis auf die Feuerbrandverordnung vom 20.12.1985 erweitert werden (vgl. BBP Ziff. 13.2 S. 6 und 7). Für die Grünflächen und das Versickerungsbecken darf nur autochthones Pflanz- und Saatgut mit Herkunftsnachweisen verwendet werden.</p>	Die Pflanzliste wird um Feldahorn und Traubenkirsche erweitert. Obstbäume innerhalb einer Hecke sind wegen der erforderlichen Pflegearbeiten ungeeignet. Bei der Planfläche handelt es sich um eine zukünftige Innenbereichsfläche und nicht um eine „freie Natur“. Eine Verwendung von autochthonem Pflanz- und Saatgut ist deshalb nicht erforderlich. Zudem ist eine Kontrolle ob bei einem privaten Pflanzgebot auch autochthones Pflanzgut verwendet wird praktisch nicht umsetzbar.
			<p><u>Grünflächen</u> Unbefestigte private Grundstücksflächen sollte als Grünflächen oder Hausgärten angelegt und ausdrücklich keine Schottergärten zugelassen werden. Schottergärten bieten Kleintieren, wie z.B. Singvögel, Igel und Insekten keinen Lebensraum und wirken sich negativ auf das Kleinklima aus. Sie heizen sich im Sommer auf, speichern die Hitze und strahlen sie mit negativen Auswirkungen auf das Klima in Siedlungen wieder ab. Die Anlage von Schottergärten stellt eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar. Gemäß dem Vermeidungsgrundsatz nach §§ 13 bis 15 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Neben § 9 Abs. 1 LBO wird ergänzend auf § 21a LNatSchG und das Eckpunktepapier der Landesregierung Baden-Württemberg vom 15.10.2019 Ziff. 8 und 9 S. 9 hingewiesen (vgl. BBP Ziff. 7 S. 9).</p>	Auf die Begrünungspflicht nach der LBO wird im Textteil in der „Anlage 1 Sonstige Hinweise“ bereits hingewiesen. Der Hinweis wurde nun um den § 21a LNatSchG ergänzt. Ein zusätzliches Verbot von Schottergärten im Bebauungsplan wird nicht festgesetzt.

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			<p>II. Wasserwirtschaftsamt Abwasser Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante modifizierte Trennsystem. Das vorgesehene Entwässerungssystem mit zentraler Versickerung von nicht schädlich belastetem Niederschlagswasser in einer begrünten Mulde berücksichtigt die Vorgaben des § 55 Abs. 2 (WHG).</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Die für die ordnungsgemäße Behandlung des anfallenden Schmutzwassers erforderliche Kläranlagenkapazität ist vorhanden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Die wasserrechtlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vor der Aufnahme der Erschließungsarbeiten zu beantragen.	Die wasserrechtliche Genehmigung wird rechtzeitig beantragt.
			<p>Altlasten/Bodenschutz Bezüglich der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, insbesondere bei Kompensationsmaßnahmen wird um Beachtung der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ gebeten.</p>	Es handelt sich um ein Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich und wird auch nicht erstellt.
			Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten.	Der Hinweis ist im Textteil A. Ziffer 13.1 bereits enthalten.
			<p>III. Landwirtschaftsamt Nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der LEL (Herausgeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz) gehört das Gebiet der Vorrangflur II an. Darunter fallen überwiegend landbauwürdige Flächen mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Diese</p>	Es wird auf die obige Abwägung in Ziffer Ifd. Nr. 07 zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen II. Landwirtschaft verwiesen.

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			<p>Flächen sollten vordringlich geschont und nicht bebaut werden. Wir bitten um eine Alternativprüfung des Standorts, um mögliche Nutzungskonflikte zu vermeiden.</p>	
			<p>Westliche des geplanten Baugebiets befindet sich auf dem Flurstück 723 ein Schuppen. Dem Landwirtschaftsamt ist die Nutzung nicht bekannt. Um Nutzungskonflikte zu vermeiden bitten wir darum, dass der Eigentümer des Flurstücks 723 zu diesem Vorhaben angehört wird.</p>	<p>Der Schuppen liegt von der bebaubaren Fläche des Bebauungsplanes mindestens 45 m entfernt. Der Abstand zum Haus Fichtenstraße Nr. 2 beträgt dagegen nur 17 m. Ein Nutzungskonflikt zwischen Schuppen und Fichtenstraße Nr. 2 ist nicht bekannt. Auf eine gesonderte Anhörung des Eigentümers wird verzichtet.</p>
			<p>Es muss gewährleistet werden, dass übliche landwirtschaftliche Geräte, über den Feldweg 681/5, die angrenzenden und nachfolgenden Flurstücke für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung erreichen können und nicht durch parkende Autos eingeschränkt werden.</p>	<p>Eine Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flurstücken ist über die Erschließungsstraße gewährleistet. Falls es Probleme durch parkende Autos geben wird, kann die Gemeinde bei Bedarf ein Parkverbot festsetzen.</p>
			<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass das grundsätzliche Ziel des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden im Außenbereich berücksichtigt werden sollte. Aus diesem Grund bitten wir um eine höhere Verdichtung der Bebauung bzw. verstärkt den Bau von Doppelhaushälften. Im Regionalplanentwurf Donau-Iller wird ebenso auf eine flächensparsame Bauweise und einer Erhöhung der Wohnbaudichte hingewiesen (siehe Plansatz B III, G (5)).</p>	<p>Das Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird berücksichtigt. Die durchschnittliche Bauplatzgröße ist ortsüblich und angemessen. Sie entspricht dem erwarteten Bedarf. Doppelhäuser sind zulässig. Eine Entscheidung zum Bau eines Doppelhauses muss von den privaten Bauherren getroffen werden. Eine verpflichtende Vorgabe zum Bau von Doppelhäusern wäre in Erlenmoos unangemessen.</p>
			<p>IV. Straßenamt Das Plangebiet befindet sich in Erlenmoos in Richtung Laubach, ca. 100 m westliche der K 7511. Die verkehrliche Anbindung an die überörtliche Straße ist vorhanden und erfolgt über die Erschließungsstraße „Hörsgarten“ an die K 7511. Von Seiten des Straßenamtes bestehen deshalb keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			<p>V. Verkehrsamt- Straßenverkehrsbehörde In Bezug auf die Wendehammer der Stichstraßen wird darauf hingewiesen, dass es mit andere Versorgungs-/Lieferfahrzeugen auf Grund abgestellter Fahrzeuge im Verkehrsraum zu Problemen kommen kann.</p>	Die Gemeinde wird die Situation beobachten und bei Bedarf entsprechend reagieren.
			Die Fahrbahnbreite der Stichstraßen sollte auf 4,50 m erweitert werden um ein Ausweichen im Gegenverkehr auf Privatgrund zu vermeiden.	Die Stichstraßen erschließen jeweils nur 2 rückwärtige Grundstücke. Es ist deshalb nur selten mit Gegenverkehr zu rechnen. Der Bereich der 4 m Fahrbahnbreite erstreckt sich jeweils nur auf eine Länge von ca. 20 m. Bei einem seltenen Gegenverkehr muss deshalb vor und nach der „Engstelle“ gewartet werden. Die Fahrbahnbreite von 4,0 m wird deshalb für die Stichstraßen als ausreichend erachtet.
			<p>VI. Amt für Brand- und Katastrophenschutz Es sind folgende Punkte zu beachten: Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstücksstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50m hohe Zufahrten vorhanden sein.</p>	Alle Grundstücke liegen an ausreichend breiten öffentlichen Straßen.
			Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.	Die Anforderungen betreffen die privaten Bauherren die diese im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten haben.
			Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten sollt unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 maximal ca. 150 m voneinander betragen.	Die allgemeinen Regeln zur Löschwasserversorgung werden bei der Erschließungsplanung beachtet.

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren angefordert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			Notwendige Unterflurhydranten für die Feuerwehr sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen.	In Erlenmoos wird aus der Historie heraus der Württembergische Schachthydrant verbaut. Durch den gewählten geringeren Abstand zwischen den Schachthydranten wird der Feuerlöschbedarf gewährleistet.
			Die Mindestwasserlieferung hat 800 l/Min. zu betragen. der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.	Die allgemeinen Regeln zur Löschwasserversorgung werden bei der Erschließungsplanung beachtet.
			VII. Kreisgesundheitsamt: Nach Einsichtnahme in die vorgelegten Planungsunterlagen bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die vorgesehene Ausführung.	----
			Die Trinkwasserversorgung des neuen Baugebietes über eine zentrale Versorgung ist sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen sind zu prüfen und ggf. den neuen Anforderungen anzupassen. Vor Inbetriebnahme der Hauptversorgungsleitungen sind diese entsprechend den Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes mikrobiologisch zu prüfen.	Die Trinkwasserversorgung des Baugebietes wird an das Ortsnetz angeschlossen. Das Baugebiet kann ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden. Vor Inbetriebnahme werden die Leitungen gereinigt und mikrobiologisch überprüft.
			Eine hygienisch ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist durch rechtzeitige Anbindung an die bestehende Kanalisation sicherzustellen. Die Kapazitäten der bestehenden Abwasseranlagen sind zu prüfen und ggf. an neuen Anforderungen anzupassen.	Eine Anbindung an die vorhandene Abwasserleitung im „Hörsgarten“ wird rechtzeitig hergestellt. Es wird auf die obige Stellungnahme „II Wasserwirtschaftsamt/ Abwasser“ verwiesen.
			Werden Regenwasserzisternen für den Betriebswasserbedarf installiert, sind diese dem Gesundheitsamt schriftlich zu melden.	Ein entsprechender Hinweis ist in den Planungsrechtlichen Festsetzungen Anlage 1 „Sonstige Hinweise“ bereits enthalten.

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
Stellungnahmen der Öffentlichkeit				
09	Einwendende Nr. 1	17.08.2020	<p>Hinweis: Sollten einzelne der nachstehenden Punkte, Ausführungen oder Formulierungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Stellungnahme im Übrigen.</p> <p>Mit dem Planentwurf in der Fassung vom 16.07.2020 bin ich nicht einverstanden.</p> <p>=> Hinweis: Originalstellungnahme von Herrn Armin Birkhofer wurde aus Abwägungsgründen nach Schlagworten anders geordnet und zusammengefasst. Die Originalstellungnahme wird zusätzlich zur Abwägungstabelle den Räten vorgelegt.</p> <p>Orts- und Landschaftsbild Das Orts- und Landschaftsbild wird in einer hohen Intensität verändert. Die Geländeänderungen und das unregelmäßige Bauschema (Baugrenze, Baulinie) des geplanten Baugebietes „Dorfgrundäcker“ an die angrenzenden bestehenden Häuser verläuft in sehr ungleichen/unterschiedlichen Abständen und stört die bisherige Eigenart und Form des bestehenden Baugebietes und somit das Orts- und Landschaftsbild erheblich.</p> <p>Erklärungen / Begründungen In der Art und Weise wie die Bebauung derzeit geplant ist, und die Form und Eigenart der bisherigen Landschaft verändert werden soll, stört das Orts- und Landschaftsbild erheblich. Siehe hierzu auch § 15 Abs. 1 und 2 BauNVO. Erlenmoos ist eine ländlich geprägte Gemeinde, die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>1. Richtig ist dass das Orts- und Landschaftsbild durch das geplante an den bestehenden Ortsrand angefügte Baugebiet verändert wird. Richtig ist weiterhin dass im Plangebiet Geländeänderungen und hier insbesondere Auffüllungen vorgenommen werden. Eine erhebliche Störung des Orts- und Landschaftsbildes ist durch die geplante Bebauung aber <u>nicht</u> gegeben.</p> <p>2. Der aufgeführte § 15 BauNVO bezieht sich auf bauliche Anlagen die der Eigenart des Baugebietes entsprechen müssen in denen sie zu liegen kommen. Für Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches von „Dorfgrundäcker“ gilt die Eigenart des Baugebietes „Dorfgrundäcker“ und nicht die des Baugebietes „Halde I – Hörsgarten“.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			<p>bestehende Bebauung im „ Hörsgarten – Halde I“ (rechtsverbindlich seit 04.08.1989) ist geprägt von einem geordneten Bauschema (Baulinien von Süd nach Nord) und einer lockeren Bauweise. Bis 2019 grenzte der angrenzende Planbereich im Außenbereich nach § 35 an. Das geplante Baugebiet „Dorfgrundäcker“ aufgestellt im beschleunigten Verfahren (§ 13 b BauGB i.V.m. mit § 13 a BauGB Abs. 2 Nr. 1) das auf den landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen Nr. 11 und 17 (bis 2019 im Außenbereich nach § 35) entstehen soll, sollte sich an das bestehende Baugebiet „Hörsgarten-Halde I“ ordentlich anfügen und ins bestehende Orts- und Landschaftsbild passen.</p> <p>Vor allem die im Abstand äußerst unregelmäßig verlaufende Baulinie (Baugrenze) entlang der Häuserreihe Gartenstrasse - Hörsgarten stört das Orts- und Landschaftsbild in erheblichem Maße. Diese Baugrenzlinie vor allem in Bezug auf den derzeit gültigen Bebauungsplan Hörsgarten Halde I sollte in einem möglichst gleichmäßigem Abstand (ordentliches Bauschema) zu den bestehenden Häuser laufen, so dass die Eigenart und Form des Orts- und Landschaftsbild erhalten/gewahrt bleibt. Als Grundlage dient hier der gültige Bebauungsplan „Hörsgarten Halde I vom 04.08.1989.</p> <p>=> Hier ist in der Originalstellungnahme ein Foto des Bebauungslageplanes „Halde I- Hörsgarten“ eingefügt.</p> <p>Bebauungsplan „Hörsgarten Halde I - Rechtsverbindlich seit 04.08.1989 - lockere Bauweise (Charakter) - Geordnete Baulinien von Süd nach Nord - Gleichmäßige Abstände der Häuser zu den Flurstücken Nr. 11 und 17 (Ackerfläche) - Überwiegend flach gehaltene Wohnhäuser am</p>	<p>3. Die Baugrenze verläuft entlang der Gebäude Hörsgarten Nr. 16 bis Nr. 22 in gerader, zur Grundstücksgrenze paralleler Linie mit einem ausreichend großen, 4 m breiten Abstand. Südlich daran schließend wird entlang der Grundstücksgrenze von Flst. 17/8 durch die dort weiter nach Osten abgerückte Bebauung der Abstand Baugrenze/ Grundstücksgrenze auf 2,5 m reduziert. Diese 2,5 m Abstand werden dann weiter nach Südwesten und Süden fortgeführt. Eine vom Einwendenden im Vergleich zu „Halde I – Hörsgarten“ bemängelte äußert unregelmäßige Baugrenze ist nicht erkennbar. Im Bebauungslageplan „Halde I – Hörsgarten“ sind Unregelmäßigkeiten in der Baugrenze im weitaus größerem Maße vorhanden.</p> <p>4. Es ist im Baugebiet „Dorfgrundäcker“ wie auch im Baugebiet „Halde I – Hörsgarten“ eine „lockere Bauweise“ vorgegeben. Es sind im Baugebiet „Dorfgrundäcker“ ebenso wie im Baugebiet „Halde I – Hörsgarten“ Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig.</p> <p>5. Um einen geordneten Übergang zwischen den niederen, eingeschossigen Gebäuden im Bebauungsplan „Halde I – Hörsgarten“ und den zulässigen zweigeschossigen Gebäuden im „Dorfgrundäcker“ zu schaffen werden die max. zulässigen Gebäudehöhen im „Dorfgrundäcker“ von Ost nach West abgestuft festgesetzt (von 7,5 m im Osten bis auf 8,3 m im Westen).</p> <p>6. Die im April 2020 untersuchte Variante mit großen westlichen Baugrundstücken (grüne Fläche in Richtung Westen) mit großen Gartenflächen wurde</p>

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			<p>äußeren Rand</p> <p>=> Hier ist in der Originalstellungnahme ein Luftbild „Google-Maps 2008 vor dem Bau des Logistikzentrum“ eingefügt. Wie aus den Planentwürfen „Dorfgrundäcker“ hervorgeht ist eine Verschiebung des gesamten geplanten Baugebietes in Richtung Westen problemlos möglich. Somit könnte die Baugrenzlinie in einer Art und Weise gezogen werden, so dass sich das Baugebiet „Dorfgrundäcker“ ordentlich an das derzeit bestehende Baugebiet Halde I Hörsgarten (ordentliches Bauschema) anfügt und zum Orts- und Landschaftsbild passt.</p> <p>=> Hier sind in der Originalstellungnahme die beiden Planvarianten vom 04.05.2020 eingefügt. Planvariante 1 zeigt die noch großen, bis zum Flst. 723 reichenden Grünflächen auf den privaten Bauplätzen. Planvariante 2 zeigt die mit dem Pflanzstreifen fortgeführte Grundstückseinteilung. Die grüne (graugefärbte) Fläche in Richtung Westen wurde deutlich reduziert, somit stehen mehrere Meter in dieser Richtung (Westen) zur Verfügung.</p>	<p>vom Gemeinderat nicht weiterverfolgt. Eine Bebauung der dort dargestellten Grünflächen mit Wohngebäuden war nicht möglich, nicht vorgesehen und städtebaulich auch nicht gewünscht. Die Lage der westlichen Randbebauung ergibt sich aus der Lage der Erschließungsstraße „A“. Die Lage der Straße ist wiederum durch die Höhenlage der geplanten Kanalleitungen vorgegeben. Eine Verschiebung des Baugebietes nach Westen ist deshalb nicht möglich und städtebaulich und aus Gründen des Flächenverbrauchs auch nicht gewünscht.</p> <p>Zusammenfassung: Die Eigenart des angrenzenden Baugebietes wird im Wesentlichen (Allgemeines Wohngebiet, Offene Bauung, Einzel- und Doppelhäuser) übernommen. Es werden aber modernere Bauformen zugelassen. Die kleineren Grundstücksgrößen entsprechen dem übergeordneten Ziel den Flächenverbrauch zu reduzieren. Eine erhebliche Störung der bestehenden Baugebietes und des Orts- und Landschaftsbildes ist nicht gegeben.</p>
			<p>Räumlicher Zusammenhang Dorfgrundäcker und Logistikzentrum Liebherr, Ochsenhausen- Erlenmoos Das geplante Baugebiet „Dorfgrundäcker“ befindet sich im räumlichen Zusammenhang (Wirkungsbereich/ Wirkungskreis) mit dem Logistikzentrum Liebherr, Ochsenhausen- Erlenmoos. Umweltbelange des Bebauungsplan „Dr.- Hans - Liebherr“ sind zu berücksichtigen. Der räumliche Zusammenhang zwischen Dorfgrundäcker und Logistikzentrum Liebherr ergibt sich auch aus</p>	<p>Der Abstand zwischen der Halle der Fa. Liebherr und der geplanten Bebauung beträgt ca. 240 m bis ca. 310 m. Ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem Baugebiet „Dorfgrundäcker“ und den Logistikzentrum der Fa. Liebherr wird nicht gesehen. Auch werden im Bebauungsplan „Dr. - Hans – Liebherr“ werden keine Umweltbelange aufgeführt die für eine Bebauung im Planbereich von „Dorfgrundäcker relevant wären.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			<p>dem Schreiben der Gemeinde Erlenmoos vom 25. August 2010, Bürgermeister Herr P. Züllig an mich „Geplante Aufforstung im Zusammenhang mit dem Logistikzentrum Liebherr“: „Sehr geehrter Herr Birkhofer, ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 23. Juli 2010 in obiger Angelegenheit. Lassen Sie mich nochmals klarstellen, dass es bei dieser angedachten Aufforstung nicht um die ohnehin vorgesehene Bepflanzung des Erdwalls rund um das Logistikzentrum geht, sondern um weitere Aufforstungen, die die Firma Liebherr als Ersatz für wegfallende Waldflächen zu erbringen hat. Der Gemeinderat hat hierzu in der letzten Sitzung beschlossen, dieser Aufforstung vorerst nicht zuzustimmen, weil zunächst die Meinung der direkt betroffenen Anlieger eingeholt werden soll. Wir hatten hierzu die Befürchtung, dass durch einen Wald an dieser Stelle möglicherweise in den künftigen Jahren Verschattungsprobleme für die dortigen Wohngrundstücke eintreten könnten. Mittlerweile haben sich in dieser Angelegenheit bereits neue Entwicklungen ergeben. Der Leiter des Forstamtes, Herr Albrecht Moser, hat mir hierzu mitgeteilt, dass es voraussichtlich nicht zu einer Aufforstung an dieser Stelle kommen wird, da konkrete Einwendungen des Landwirtschaftsamtes vorliegen. Sofern es hierzu neue Informationen gibt, werde ich mich selbstverständlich wieder bei Ihnen melden.“</p> <p>Die dem Bebauungsplan „Dr.- Hans - Liebherr“ der Fassung vom 22.08.2011 enthaltenen Umweltbelange (siehe Bebauungsplan „Dr.- Hans - Liebherr“) und das Monitoring – Konzept, Gemäß § 4 c BauGB: Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, zukünftig haben Kommunen zu überwachen, ob und inwieweit erhebliche</p>	<p>Bei dem an Herrn Birkhofer gerichteten und vom ihm zitierten Schreiben vom August 2010 ging es um einen geplanten Waldausgleich als Ersatz für die durch den Bebauungsplan „Dr.- Hans – Liebherr“ ausgelösten Waldrodungen. Ein Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Dorfgrundäcker ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Hinweise auf den § 4c BauGB in Bezug zum Bebauungsplan „Dr.- Hans – Liebherr“ werden zu Kenntnis genommen. Ein Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Dorfgrundäcker ist nicht erkennbar.</p>

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			<p>unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten. Dies dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen.</p> <p>Schutzabstand „große Tanne“ (Wurzelwerk und Brutvögel)</p> <p>Es ist ein Schutzabstand zur großen Tanne (Wurzelwerk) und den darin regelmäßig brütenden Vögeln wie z. B. Falkenpaar mit Aufzucht (seit mehreren Jahren) und manchmal auch Rabenkrähen (im Jahr 2020 2 Paare) einzuhalten. Auch die Zufahrtsmöglichkeit zur Tanne bei Gefahr oder zur Gefahrenabwehr sollte bei der Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Die große Tanne (Abies sp.) ist ca. 60 Jahre alt, ca. 25 - 30 Meter hoch, hat einen Durchmesser von über einem Meter. Das entspricht einem Stammesumfang von über 3 Meter.</p> <p>Die Kronenform kann bei diesen Tannen stark variieren und hängt vor allem vom geografischen Standort und den Lichtverhältnissen ab. Bei Altbäumen reduziert sich das Höhenwachstum der Gipfeltriebe, die obersten Seitentriebe wachsen jedoch noch in die Länge. Durch das anhaltende Längenwachstum der Seitentriebe bildet sich eine so genannte Storchennestkrone. Der Stamm ist gerade und weist eine zylindrische Form auf. Die Äste gehen horizontal ab.</p> <p>Ein wesentliches Merkmal der Wurzelform der Weiß-Tanne ist die Beständigkeit, auch bei unterschiedlichen Standorten. Die Polwurzel ist deutlich vorwüchsig. Die Tanne zählt daher zu den am tiefsten wurzelnden</p>	<p>1. Unabhängig vom Standort der Tanne und den Eigentumsverhältnissen gelten für den Baum die Vorgaben des Nachbarrechtsgesetzes. Zu den Wurzeln wird im speziellen auf den § 24 im Nachbarrechtsgesetz verwiesen.</p> <p>2. Die Hinweise zu der Tanne auf Flst. 11/12 im speziellen und zu Tannen im Allgemeinen werden ebenso wie die Fotos zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden Begehungen, am 28.05.2020 und 03.06.2020, zur Vogelbrutzeit vorgenommen. Eine Sichtkontrolle der Tanne wurde hierbei durchgeführt. Ein Nest bzw. eine Brut von Rabenkrähe oder Turmfalke wurde dabei nicht festgestellt.</p> <p>Unabhängig davon wird einem etwaigen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs 1. Nr. 3 BNatschG (Verlust eines Nistplatzes des Turmfalken) mit einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme entgegengewirkt. Hierfür eignet sich die Anbringung eines Turmfalkennistkastens an einem kommunalen Gebäude in Erlenmoos. Ein geeigneter Maßnahmenstandort wird von der Erstellerin des Artenschutzgutachtens festgelegt.</p> <p>Die Annahme von Nisthilfen kann für den Turmfalken</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			<p>Nadelbäumen, anders als die Gemeine Fichte (<i>Picea abies</i>). Je nach der Beschaffenheit des Standortes erreicht sie in Deutschland Wurzeltiefen von gut 1,50 m. Allgemein haben Untersuchungen ergeben, dass die Wurzeln diesen Tannentyps weit über ihren Kronenbereich hinauswachsen und horizontale Längen von teilweise 10 m erreichen. Ältere Bäume bilden gewöhnlich kräftige, starkverzweigte Senkwurzeln an den Seitentrieben aus, die fast so tief wie die Polwurzel gründen. Dadurch ist sie sehr sturmsicher und besiedelt auch feuchtere Böden. In Untersuchungen wurde gezeigt, dass die Weiß-Tanne unter den Nadelbäumen am häufigsten Wurzelverwachsungen aufweist.</p> <p>Es ist ein ausreichender Abstand z.B. von Betonplatten, Gebäuden usw. zum Wurzelwerk einzuhalten, so dass die Versorgung des Baumes mit Wasser und Nährstoffen ungestört erhalten bleibt.</p> <p>Zu den darin brütenden Vögel z.B. Falkenpaar und Rabenkrähen (2020 waren es 2 Paare) sollten die Abstände zu Gebäuden artgerecht sein, so dass die Aufzucht von Jungvögeln auch zukünftig ungestört erfolgen kann.</p> <p>Diese große Tanne ist einer der Größten im nordwestlichen Teil der Gemarkung Erlenmoos (zwischen Liebherr und dem Ort Erlenmoos) und bietet daher eine bedeutende Grundlage für Vögel und Insekten.</p> <p>Zur Fototafel -Strukturen im Plangebiet- des Umweltkonzept Juni 2020 der Firma Irg aus Kleinschaffhausen reiche ich die Ansicht über das Plangebiet in Richtung Osten nach.</p>	<p>als gesichert gelten. Insbesondere in der Kulturlandschaft bei Mangel von Nistmöglichkeiten ist eine kurzfristige Annahme zu erwarten (LANU NRW 2014).</p> <p>4. Die Schaffung oder Erhaltung einer Zufahrt zur Tanne zur Gefahrenabwehr obliegt dem Eigentümer der Tanne.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			<p>=> Hier ist in der Originalstellungnahme ein Foto über das Plangebiet in Richtung Osten, August 2020 eingefügt.</p> <p>Da der Mais auf dem Foto in Richtung Osten über das Plangebiet rund 3 Meter hoch ist, und die Entfernung ca. 100 Meter ist, sind die sonstigen Gehölze in meinem und den angrenzenden Nachbargrundstücken auf der Grenze bzw. im Planbereich auf dem Foto auf Seite 5 schwer erkennbar.</p> <p>=> Nachfolgend sind 8 Fotos aus dem Garten Birkhofer und dem Garten des Nachbarn eingefügt. Die Texte in den nachfolgen zwei Absätzen sind über und unter den Fotos angeordnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - z. B. der über 50 Jahre alte Baum/Strauch in meinem Garten, mit Buntspecht im Frühjahr, und Ansicht jetzt im August 2020 - Fotos August 2020 sortiert: von links oben Richtung Norden nach rechts unten Richtung Süden im Frühjahr blühende Hecke, alter Vogelbeerbaum, Feldahorn und weitere Sträucher und Bäume in meinem Garten, und die Sicht unter der Tanne auf den alten Apfelbaum beim Nachbarn in Richtung Süden. Die im Mai-Juni blühende Hecke und der Vogelbeerbaum ist bei der Nachbarin in Richtung Norden. <p>Viele der Bäume und Sträucher teils auf den Grundstücksgrenze und im Plangebiet Dorfgrundäcker sind 50 Jahre und älter. Beim Nachbarn Foto rechts unten erkenne ich einen alten Apfelbaum in dem viele Staren nisten und da Obstbäume auch Hohlräume bieten sind dort vielleicht auch die Fledermäuse die regelmäßig zu sehen sind. In der anderen Richtung</p>	

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			<p>Norden ist eine im Frühjahr-bis Anfang Sommer blühende Hecke die für Schmetterlinge und Bienen eine hervorragende Grundlage bieten und ein alter Vogelbeerbaum, Fotos links und mitte, oben.</p> <p>In Verbindung mit dem ansonsten eher Baum- und Straucharmen Gebiet zwischen Erlenmoos und Liebherr sind auch diese Bäume und Sträucher eine bedeutende Grundlage für Vögel und Insekten.</p> <p>Wie lange es dauert bis Pflanzen in diesem Gebiet den Vögeln und Insekten zur Verfügung stehen, ist z.B. zu beobachten beim Wachstum der vergangen zehn Jahre rund um die Erdwallbepflanzung des Logistikzentrum Liebherr das gemäß § 4 c BauGB überwacht wird. => Nachfolgend sind eine Ansicht aus einer Informationsveranstaltung am 17.03.2008 und ein Foto des Walls vom 02.08.2020 als Vergleich eingefügt.</p> <p>Die Zufahrt zu der großen Tanne (bei Gefahr oder Gefahrenabwehr) ist von der Ackerfläche mit technischem Gerät zugänglich, die Zufahrtsmöglichkeit sollte weiterhin gegeben sein. Zu erwähnen ist, dass im Hörsgarten bei vielen Gebäuden die Stromversorgung über Freileitungen erfolgt, so dass die große Tanne in meinem Grundstück gefährdungsminimierend von der Ackerfläche zugänglich ist und auch zukünftig von dieser Seite aus zugänglich bleiben sollte.</p>	
			<p>Bei der öffentlichen Gemeinderatsitzung in Erlenmoos am 28.07.2020 bei der ich anwesend war, hat Herr Funk vom planenden Ingenieurbüro auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich beim Bau des neuen Bau- gebiet Dorfgrundäcker um eine hohe Intensität handelt und Umweltbelange beim Bebauungsplanverfahren</p>	<p>Die Artenschutzrechtlichen Belange wurden intensiv untersucht und in einem gesonderten Gutachten dargestellt. Die sonstigen Umweltbelange und die Betroffenheit der Schutzgüter wurden ermittelt und bewertet. Es wird dazu auf die Begründung Ziffer 3. „Umweltbelange“ verwiesen. Darin wird z. B. auch der</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			<p>Dorfgrundäcker nicht außer Acht gelassen werden dürfen.</p> <p>Sonstiges</p> <p>Durch die geplanten Erhöhungen im Westen des Plangebietes Dorfgrundäcker (Neigungsveränderung) des Dorfgrundackers Flurstück Nr. 11 birgt die Gefahr, dass Regenoberflächenwasser von den neuen Baugrundstücken in Richtung der bestehenden Häuser im Hörsgarten fließt. Es ist eine ausreichende Ausgleichsfläche zwischen dem neuen und dem bestehenden Baugebiet erforderlich. (Eine Erhöhung des jetzt gegebenen natürlichen Bodenniveaus im Nordosten des Plangebietes ist nicht möglich, da es zu einer zu hohen Intensität für das Schutzgut Boden insgesamt im Planbereich kommen würde). Grund für die Neigungsveränderung ist die Möglichkeit das Abwasser vom geplanten Baugebiet Dorfgrundäcker ohne Pumpanlage/ Hebeanlage in das Abwassersystem im Hörsgarten einzuleiten.</p> <p>Die Gemeinde Erlenmoos bitte ich mit geeigneten Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen. Sollte kein Entgegenkommen erkennbar sein, so gibt es dann die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung.</p>	<p>erhebliche Eingriff in das Schutzgut Boden beschrieben.</p> <p>Für die Ableitung des Regenwassers von den Baugrundstücken „Dorfgrundäcker“ in Richtung bestehende Häuser gelten die Vorgaben des § 1 Nachbarrechtsgesetz. Eine gesonderte öffentliche „Ausgleichsfläche“ zum Abfangen des Regenwassers wird nicht ausgewiesen. Die Beachtung des Nachbarrechtsgesetzes obliegt dem jeweiligen Bauplatzeigentümer. Eine Erhöhung des gegebenen Bodenniveaus ist zur Erschießung des Baugebietes erforderlich. Der Gemeinde ist es aber bereits bekannt dass durch das Baugebiet ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden ausgelöst wird. Dieser Eingriff ist zulässig. Es wird dazu auch auf die Begründung Ziffer 3. „Umweltbelange“ verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	Einwendende Nr. 2		<p>Wir sind die Eigentümer der Grundstücke Hörsgarten 12, 14 + 14/1. Grundsätzlich begrüße wir das Bemühen der Gemeinde neuen Baugrund für hiesige junge Familien zu schaffen. Dies soll kein „Einspruch“ sein, sondern eine Bitte an die zuständigen Damen und Herren, das geplante Verkehrskonzept und die Abwasser Beseitigung nochmal zu überdenken.</p>	

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			<p>Die Erschließung der 18 Plätze soll laut Plan über den Hörsgarten erfolgen. Hierbei sehen wir ein Problem da dies ein erhöhtes Verkehrsaufkommen bedeuten wird für die schmale Wohnstraße.</p> <p>18 Plätze mit dem ganzen Baustellenverkehr, danach mindestens 2 PKWs pro Neubau, Müllabfuhr, Winterdienst, Post/ Paketzustellung, Familienfeiern. Wäre hier nicht eine Einbahnstraße möglich, z. B. Richtung Haldenweg oder Richtung Karrenweg von Ochsenhausen.</p>	<p>Die Straßenbreite von „Hörsgarten“ mit ca. 6,2 m ist zur Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs aus dem Baugebiet ausreichend breit.</p> <p>Eine zweite Ausfahrt aus dem Baugebiet wäre grundsätzlich wünschenswert ist aber derzeit aus Grunderwerbsgründen nicht möglich. Lediglich eine 3 m breite Notausfahrt in Richtung Südwesten ist möglich. Der Bau einer Straße nach Nordwesten z. B. über die bestehende Feldwegtrasse bis zum Anschluss an den Karrenweg ist unverhältnismäßig.</p>
			<p>Des Weiteren möchten wir auf die Entwässerung vor allem bei Starkregen hinweisen, schon jetzt ist die Abwasserbeseitigung mehr als überlastet.</p> <p>Wenn jetzt nochmal 18 Häuser hinzukommen ist es fraglich ob die bestehende Dimensionierung ausreichend ist.</p>	<p>Das Niederschlagswasser wird in das Versickerungsbecken geleitet und dort versickert. Ein Notüberlauf über den Schmutzwasserkanal in Richtung Mischwasserkanal „Hörsgarten“ wird zwar vorgesehen. Durch die Charakteristik der Regenereignisse wirkt sich der Notüberlauf aber nicht überlagernd auf die vorhandenen Kanäle im „Halde I - Hörsgarten“ aus. Beim Schmutzwasser ist durch das zusätzliche Baugebiet mit keiner nennenswerten zusätzlichen Belastung zu rechnen.</p>
11	Einwendende Nr. 3		<p>Mit dem Bebauungsplan-Entwurf vom 16.07.2020, öffentlich ausgelegt vom 17.08.-18.09.2020, sind wir nicht einverstanden.</p> <p>Für oben genannten Entwurf des Bebauungsplanes haben wir festgestellt, dass die gegebene Landschaftsstruktur eine maßgebliche Änderung erfahren wird. Es sind Bodenverschiebungen und Aufschüttungen in beachtlichem Maße erforderlich, um das Abwasser in Richtung Hörsgarten zu leiten. Dies bedeutet, das natürliche Gefälle des Plan-/Baugebietes welches sich überwiegend nach Westen in Richtung</p>	<p>---</p> <p>Durch die geplante Erschließung des Gebietes sind Änderungen Gefälleverhältnisse innerhalb des Planbereiches erforderlich. Dabei sind nach heutigem Kenntnisstand Aufschüttungen bis maximal ca. 1,5 m erforderlich. Das Straßengefälle im Bereich von Gebäude Hörsgarten 16 fällt vom Anschluss „Hörsgarten“ aus in Richtung Westen ab.</p>

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			Ochsenhausen neigt, besser gesagt „Kesselt“, muss mit Erdreich aufgeschüttet werden, so dass ein Gefälle nach Osten (Richtung Hörsgarten) entsteht. Voraussichtlich sind Aufschüttungen bis zu 2 Meter vom jetzigen Ackergrund erforderlich.	
			Auch wenn das beschleunigte Planverfahren angewendet wurde, sind solche umfangreichen Eingriffe mit Umweltverträglichkeit und Vermeidung von Umweltauswirkungen zu betrachten.	Die Eingriffe werden beachtet und über sie wird planerisch abgewogen. Sie sind aber nicht zu vermeiden. Es wird dazu auf die Begründung Ziffer 3 „Umweltbelange“ verwiesen. Eine gesonderte Prüfung der Umweltverträglichkeit ist nicht erforderlich.
			Probleme die der Altbestand der Häuser im Hörsgarten und Gartenstraße dadurch erfahren können, ist unseres Erachtens nicht zur Genüge berücksichtigt worden. Durch die Umkehr des Gefälles kann sich Stau/ Druckwasser in Richtung Kellerwände bilden und zu einer dauerhaften Durchnässung oder Durchfeuchtung der Wände führen.	Die öffentlichen Straßen halten zu dem Altbestand der Häuser einen ausreichenden Abstand ein. Grundsätzlich ist das auf den geplanten und vorhandenen Baugrundstücken anfallenden Niederschlagswasser auf den eigenen Grundstücken so zu versickern dass Nachbargebäude nicht durchnässt werden oder das Niederschlagswasser ist über den öffentlichen Kanal abzuleiten.
			Ebenso ist das Einleiten des zusätzlich anfallenden Regenwassers bei extremen Wettersituationen in die Kanalisation des Hörsgarten, äußerst bedenklich, da es in der Vergangenheit schon Stresssituationen in den Häusern der Nachbarschaft mit überfluteten Kellern gab.	Das Versickerungs- und Rückhaltebecken ist auf ein ca. 30-jähriges Regenereignis bemessen. Über dem daraus ermittelten Wasserspiegel ist ein zusätzlicher Freibord mit ca. 40 cm vorgesehen, was eine weitere Sicherheit darstellt. Bei anderen aus der Langzeitsimulation resultierenden Regenereignissen, die einen höheren Einstau verursachen, ist ein Notüberlauf an den Kanal im „Hörsgarten“ vorgesehen, der erfahrungsgemäß ein Spitzenereignis in der Abflussleistung des Mischwasserkanals nicht überlagert.
			Baugrenzlinie Ist es möglich die Baugrenzlinie in einem gleichmäßigen Abstand zu den bestehenden Häusern zu gestalten,	Die östlichen Baugrenze hält im nordöstlichen Planbereich einen 4 m breiten Abstand zur den

Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			damit die Art und Form des bisherigen Baugebietes erhalten bleibt.	jeweiligen Grundstücksgrenzen ein. Ebenso besitzt die Baugrenze im Bebauungsplan „Halde I – Hörsgarten“ einen 4 m breiten Abstand zu den westlichen Grundstücksgrenzen. Dadurch ist zwischen der vorhandenen Baugrenze und der geplanten Baugrenze ein ausreichend großer, gleichmäßiger Mindestabstand von 8 m gegeben. Eine auf Verringerung des Abstandes auf 2,5 m wie im restlichen Baugebiet vorgesehen geplant wird hier aus städtebaulichen Gründen verzichtet.
			Gibt es für das geplante Versicherungsbecken ein Hygienekonzept? <ul style="list-style-type: none"> - Brackwasser/Bakterien - Geruchsbelästigung - Vermehrtes Aufkommen von Ungeziefer (Mücken) 	Bei einem statistisch alle ca. 30 Jahre vollgefüllten Versickerungs- und Rückhaltebecken wird eine Versickerungsdauer von ca. 3 Tagen ermittelt. Ein stehendes Brackwasser mit Geruchsbelästigung und vermehrtem Mückenaufkommen ist somit nicht zu erwarten.
			Logistikkonzept für die Erschließung <ul style="list-style-type: none"> - Zuwegung - Beschädigung der Straße Hörsgarten - Staubentwicklung - Reinigung der Straße Hörsgarten - Bleibt die Zone 30 zukünftig bestehen? 	Die Zuwegung für die Erschließung erfolgt über die Straße „Hörsgarten“. Beschädigungen in der Straße werden nicht erwartet. Bei Bedarf wird die Straße wiederhergestellt. Mit Staubentwicklung und verschmutzter Straße muss zeitweilig im Rahmen der Baugebietsererschließung gerechnet werden. Es ist derzeit nicht vorgesehen die Zone 30 aufzuheben.
			Durch die Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit, dass die Straßen im bestehenden Wohngebiet (Hörsgarten) beschädigt werden. Ist die Straße - Hörsgarten - für diese Lasten, wie LKWs und Baumaschinen ausgelegt? Kann ausgeschlossen werden, dass keine Schäden an der darunter liegenden Kanalisation entsteht?	Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Straße für den Baustellenverkehr geeignet. Schäden an der Kanalisation durch Baustellenverkehr werden nicht erwartet. In der Vergangenheit wurden bereits die Bebauungen im Baugebiet „Halde I – Hörsgarten“ über die bestehenden Straßen vorgenommen.
			Bei der jetzigen Planung für das Baugebiet „Dorfgrundäcker“ ist nur eine Zufahrt vom Hörsgarten aus geplant. Eine durchgängige Straße zum Haldenweg	Eine Verbindung zum Haldenweg wäre wünschenswert ist aber derzeit aus Grunderwerbsgründen nicht möglich.

lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Stellungnahme - Auszüge / Zusammenfassungen	Abwägung durch den Gemeinderat
			<p>wäre wünschenswert, damit kein einseitiger Verkehrsfluss durch den Hörsgarten erfolgt.</p> <p>Wir haben die Themen die uns auf dem Herzen liegen für Sie aufbereitet und wünschen uns Ihre Bereitschaft und Unterstützung diese Punkte in dem Planungskonzept mit aufzunehmen.</p> <p>Um Ihnen eventuelle Entscheidungen zu erleichtern wurden von uns Skizzen erstellt, die unsere Punkte teilweise für Sie bildlich darstellen.</p>	<p>Der Gemeinderat wägt die Stellungnahme unter Beachtung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht ab.</p> <p>=> Der Originalstellungnahme liegt als Anlage noch ein Schnitt in Richtung Westen durch das Grundstück „Hörsgarten“ Nr. 16 und durch das geplante Baugebiet bei. Im dem Schnitt werden zwei geplante Geländeneiveaus auf skizziert. 1 x ohne Gefälle und 1 x mit Gefälle in Richtung Osten zum Gebäude Hörsgarten 16 hin. Richtig ist dagegen, dass im Bereich der westlichen Verlängerung der Straße „Hörsgarten“ ein Straßengefälle von $\geq 0,7\%$ in Richtung Westen vorgesehen ist.</p>

Aufgestellt: Fu
Riedlingen, den 15.06.2024

F U N K
I N G E N I E U R B Ü R O

Konrad-Manop-Str. 25, 88499 Riedlingen
Telefon: 07371 / 1800-0 – Fax: 1800-10